

Informationen für Besucher und Dienstleister zur Corona-Pandemie (COVID-19 / SARS-CoV-2)

Im Interesse der allgemeinen Gesundheitsvorsorge wird von Besuchern und Dienstleistern im Industriepark Kalle-Albert die Einhaltung der vom Robert Koch-Institut empfohlenen Abstands-, Hygiene und Schutzmaßnahmen erwartet. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen, das Verzichtens auf Händeschütteln, Niesen und Husten in die Ellenbeuge sowie regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände. Näheres hierzu finden Sie auch unter www.rki.de. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweisschilder im Industriepark.

Voraussetzung für den Zutritt zum Industriepark ist die Vorlage der Selbsterklärung für Besucher und Dienstleister, die Sie online unter www.infraserv-wi.de finden oder auf Anfrage per E-Mail von Ihrem Gastgeber bzw. Auftraggeber erhalten.

Bitte beachten Sie zudem spezielle Regelungen wie den offiziellen [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)* sowie zusätzliche Pandemie-Maßnahmen von Standortfirmen, die Sie einladen bzw. für die Sie als Dienstleister tätig sind. Um zu vermeiden, dass z.B. bestimmte Gebäude nicht betreten werden können, erfragen Sie diese Regelungen bitte im Vorfeld bei Ihrem Gastgeber oder Auftraggeber.

Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Zur Einschränkung der Corona-Pandemie ist im Industriepark das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) erforderlich,



- wenn beim Besuch oder der Ausführung der Arbeitstätigkeit ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann;
- in allen geschlossenen Räumen und auf allen Verkehrsflächen innerhalb von Gebäuden wie Fluren oder Treppenhäusern;
- bei der Nutzung von Fahrzeugen im Industriepark mit mehreren Personen;
- wenn Kunden, Auftraggeber oder Gastgeber ausdrücklich das Tragen von MNS einfordern.

Besucher und Dienstleister sind grundsätzlich selbst dazu verpflichtet, für den Bedarfsfall eigene MNS im Industriepark mit sich zu führen.

Alle sonstigen Regelungen zum Arbeitsschutz, also auch die notwendige PSA wie z.B. das Tragen von FFP2-Masken in bestimmten Arbeitsbereichen, gelten unverändert weiter.

* <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>